

11 C 11/23

Abschrift

EINGANG

14. Nov. 2024

NIMROD RECHTSANWÄLTE



Amtsgericht Düsseldorf

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

der Aerosoft GmbH, ges.vertr.d.d.GF, Lindberghring 12, 33142 Büren,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte NIMROD Rechtsanwälte,
Emser Str. 9, 10719 Berlin,

gegen

[REDACTED]

Beklagten,

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]



hat das Amtsgericht Düsseldorf
im schriftlichen Verfahren mit einer Schriftsatzeinreichungsfrist bis zum 15.10.2024
durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED]

für Recht erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt, die Klägerin von vorgerichtlichen
Rechtsanwaltskosten in Höhe von 281,30 EUR freizustellen.

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.100,00 EUR zuzüglich Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der EZB seit dem 16.06.2020 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits haben die Klägerin zu 37 % und der Beklagte zu 63 % zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für die Klägerin jedoch nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages. Der Klägerin wird nachgelassen, die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abzuwenden, sofern nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand:

Die Klägerin nimmt den Beklagten wegen Anbietens des Computerspiels „Fernbus Simulator“ im Internet im Wege des sogenannten Filesharings in Anspruch.

Das Computerspiel wurde im Jahr 2016 erstveröffentlicht. Die Klägerin ist auf den Werkstücken des Computerspiels im Copyright-Vermerk als Rechteinhaberin ausgewiesen (vgl. Bl. 59 d. A.). Im Lizenzvertrag vom 24.02.2015 (Bl. 60 ff. d. A.) heißt es unter Ziffer 4:

„Aerosoft erhält die weltweiten Exklusiv-Vertriebsrechte für das o.g. Produkt und ist berechtigt, die Vertriebsrechte für Teilgebiete an andere Unternehmen weiterzugeben. Die Urheberrechte verbleiben beim Entwickler. Aerosoft wird den Entwickler über die Vergabe von Lizenzen informieren. Das Produkt wird in dem Sprachen Deutsch und Englisch erscheinen. Weitere Sprachen können durch Aerosoft hinzugefügt werden, die der Entwickler kostenlos implementiert. Zudem hat Aerosoft das Recht, das Produkt exklusiv als Download zu vermarkten.“

Durch die [REDACTED] ließ die Klägerin die IP-Adresse [REDACTED] ermitteln, unter der das Computerspiel u.a. am 02.05.2020 um 21:41:10 Uhr, am 06.05.2020 um 02:02:31 Uhr und am 12.05.2020 um 23:42:18 Uhr in der Tauschbörse libtorrent/1.2.2.0 für Dritte zum Download angeboten wurde (Bl. 386 ff., 404 ff. d. A.). Der Ze [REDACTED] bediente jeweils die Software, lud testweise den fraglichen HASH-Wert, nämlich 97C781C9C5D2571EE8C76548222796A015E354C2, herunter und glich diesen mit dem von der Klägerin bereitgestellten Original ab. Es ergab sich, dass der Hash Wert dem Original entspricht.

Nach Durchführung eines Auskunftsverfahrens vor dem Landgericht Köln (Az. 214 O 188/20, Bl. 390 ff. d. A. und Az. 214 O 198/20, Bl. 408 ff. d. A.) benannte der Internetprovider der Klägerin den Beklagten als Inhaber des Internetanschlusses, welchem die IP-Adresse in den fraglichen Zeitpunkt zugeordnet war (vgl. Bl. 399 ff. (921), 417 ff. (930F) d. A.).

Mit Schreiben vom 04.06.2020 (Bl. 352 ff. d. A.) ließ die Klägerin den Beklagten durch ihre Rechtsanwälte zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung sowie unter Fristsetzung bis zum 15.06.2020 zur Zahlung von Schadensersatz und Rechtsanwaltskosten im Wege einer Pauschale in Höhe von 475,00 EUR auffordern.

Im Zeitraum vom 20.05.2020 bis 20.09.2020 ließ die Klägerin weiteren IP-Adressen ermitteln, unter denen zu 23 Zeitpunkten das Computerspiel für Dritte zum Download angeboten wurde und die nach Durchführung eines Auskunftsverfahrens den Internetanschluss des Beklagten zugeordnet wurden. Wegen der Einzelheiten wird auf die Auflistung auf Bl. 54 bis 57 d. A. Bezug genommen.

Der Beklagte wohnte im Jahr 2020 gemeinsam mit seiner Familie in der Wohnung und es gab einen Computer.

Die Klägerin behauptet, dass der durchschnittliche Preis 22,15 EUR betrage.

Die Klägerin beantragt,

1. den Beklagten zu verurteilen, sie von Anwaltskosten in Höhe von 281,30 EUR freizustellen;
2. den Beklagten zu verurteilen, an sie 1.899,00 EUR zzgl. Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der EZB seit dem 16.06.2020 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte erhebt die Einrede der Verjährung. Er bestreitet eine Urheberrechtsverletzung zu Lasten der Klägerin begangen zu haben.

Am 19.09.2023 hat die Klägerin den Erlass eines Mahnbescheides gegen den Beklagten beantragt, der am 20.09.2023 erlassen worden ist und dem Beklagten am 18.10.2023 zugestellt worden ist. Im Mahnbescheid wurde die Hauptforderung

bezeichnet als „unerlaubte Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke aus dem Repertoire des Antragsstellers gem. Schadensersatz bzw. Anwaltskosten vom 04.06.20“. Aufgrund des Widerspruches, der am 23.10.2023 beim Mahngericht eingegangen ist, ist das Verfahren am 30.10.2023 an das Amtsgericht Düsseldorf abgegeben worden. Mit der Anspruchsbegründung vom 21.11.2023 (Bl. 16 ff. d. A.) hat die Klägerin zunächst die Begründung für einen anderen Sachverhalt übersandt. Mit Schriftsatz vom 09.01.2024 (Bl. 51 ff. d. A.) hat sie die geltend gemachten Ansprüche begründet.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

I.

Die zulässige Klage ist in dem sich aus dem Tenor ersichtlichem Umfang begründet. Im Übrigen ist sie unbegründet.

1.

Der Klägerin steht gegen den Beklagten ein Anspruch auf Schadensersatz aus § 97 Abs. 2 Satz 1 und 3, 31 Abs. 3 UrhG in Höhe von 1.100,00 Euro zu. Ein höherer Anspruch besteht nicht.

Der Anspruch setzt voraus, dass der Beklagte schuldhaft die Urheberrechte der Klägerin, vorliegend das Recht zur öffentlichen Zugänglichmachung nach § 19a UrhG, verletzt hat. Dies ist hier der Fall.

a) Das Computerspiel ist urheberrechtlich geschützt nach den §§ 2 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2, 69a Abs. 3, Abs. 4 UrhG.

b) Die Klägerin ist aktivlegitimiert. Sie hat durch Vorlage des vorgelegten Vertrages nachgewiesen, dass ihr die ausschließlichen Vertriebsrechte einschließlich des Rechts zur Vermarktung als Download zustehen. Die Beklagte hat die Echtheit der Vertragsurkunde nicht bestritten. Gem. § 416 ZPO bringt die Privaturkunde den vollen Beweis für die Abgabe der in ihr enthaltenen Erklärungen des Ausstellers. Mangels gegenteiligen Vortrags des Beklagten ist davon auszugehen, dass die Erklärungen von den Unterzeichnern des Vertrages abgegeben wurden, deren Willen entsprachen und die Unterzeichner auch zur Vertretung berechtigt waren.

c) Der Internetanschluss des Beklagten ist zutreffend als derjenige ermittelt worden, von dem die Rechtsverletzung begangen worden ist.

Die Klägerin hat substantiiert einen Sachverhalt vorgetragen, nach dem von dem Internetanschluss des Beklagten in mindestens zwei Fällen das streitgegenständliche

Computerspiel im Internet für Dritte zum Download bereitgehalten wurde. Seitens des Gerichts bestehen vor dem Hintergrund der Mehrfachermittlung keine Zweifel an der zutreffenden Ermittlung der IP-Adresse durch die TECXIPIO GmbH, § 286 ZPO (vgl. auch OLG Köln, Beschluss vom 16.05.2012 – 6 U 239/11; OLG München, Beschluss vom 01.10.2012 – 6 W 1705/12). Insoweit erlaubt der Hashwert grundsätzlich die eindeutige Identifizierung eines ins Internet gestellten Werks und ist daher zum Beweis eines Urheberrechtsverstoßes geeignet (vgl. OLG Hamburg, Beschluss vom 03.11.2010 - 5 W 126/10).

d) Durch das Bereitstellen des Computerspiels im Rahmen eines Filesharing-Systems hat der Beklagte das Recht der Klägerin auf öffentliche Zugänglichmachung verletzt, §§ 15 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2, 19a UrhG. Der Beklagte ist Täter der Urheberrechtsverletzung.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes greift eine tatsächliche Vermutung dafür ein, dass der Beklagte als Inhaber des Internetanschlusses, über den eine Urheberrechtsverletzung begangen worden ist, auch deren Täter ist. Diese tatsächliche Vermutung der Täterschaft des Anschlussinhabers kommt auch dann in Betracht, wenn der Internetanschluss – wie bei einem Familienanschluss – regelmäßig von mehreren Personen genutzt wird (BGH NJW 2016, 953 Rn. 39 – Tauschbörse III; BGH NJW 2017, 78 Rn. 34 – Everytime we touch). Eine die tatsächliche Vermutung ausschließende Nutzungsmöglichkeit Dritter ist anzunehmen, wenn der Internetanschluss zum Verletzungszeitpunkt nicht hinreichend gesichert war oder bewusst anderen Personen zur Nutzung überlassen wurde. In solchen Fällen trifft den Inhaber des Internetanschlusses jedoch eine sekundäre Darlegungslast. Diese führt weder zu einer Umkehr der Beweislast noch zu einer über die prozessuale Wahrheitspflicht und Erklärungslast hinausgehenden Verpflichtung des Anschlussinhabers, dem Anspruchsteller alle für seinen Prozesserverfolg benötigten Informationen zu verschaffen. Der Anschlussinhaber genügt seiner sekundären Darlegungslast vielmehr dadurch, dass er dazu vorträgt, ob andere Personen und gegebenenfalls welche anderen Personen selbstständigen Zugang zu seinem Internetanschluss hatten und als Täter der Rechtsverletzung in Betracht kommen. In diesem Umfang ist der Anschlussinhaber im Rahmen des Zumutbaren zu Nachforschungen sowie zur Mitteilung verpflichtet, welche Kenntnisse er dabei über die Umstände einer eventuellen Verletzungshandlung gewonnen hat. Die pauschale Behauptung der bloß theoretischen Möglichkeit des Zugriffs von im Haushalt lebenden Dritten auf den Internetanschluss genügt hierbei nicht. Der Inhaber eines Internetanschlusses hat vielmehr nachvollziehbar vorzutragen, welche Personen mit Rücksicht auf Nutzerverhalten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie in zeitlicher Hinsicht Gelegenheit hatten, die fragliche Verletzungshandlung ohne Wissen und Zutun des Anschlussinhabers zu begehen. Entspricht der Beklagte seiner sekundären

Darlegungslast, ist es wieder Sache der Klägerin als Anspruchstellerin, die für eine Haftung des Beklagten als Täter einer Urheberrechtsverletzung sprechenden Umstände darzulegen und nachzuweisen (vgl. BGH NJW 2018, 68, m.w.N.)

Diesen Grundsätzen folgend ist der Beklagte gemäß der gegen ihn sprechenden tatsächlichen Vermutung als Täter der Urheberrechtsverletzung zu behandeln, da er den Anforderungen an die ihn treffende sekundären Darlegungslast nicht ausreichend nachgekommen ist. Denn der Beklagte hat bereits nicht vorgetragen, dass ein anderer als (Allein-)Täter der Urheberrechtsverletzung in Betracht kommt. Unstreitig lebte der Beklagte unter der streitgegenständlichen Wohnanschrift mit seiner Familie und es gab einen Computer. Auch auf den gerichtlichen Hinweis vom 27.05.2024 (Bl. 380 d.A.) und die weitere im Beschluss vom 24.06.2024 (Bl. 1133 d. A.) eingeräumte Stellungnahmefrist hin hat der Beklagte keine weiteren konkreten Angaben gemacht.

e) Der Beklagte handelte zumindest fahrlässig im Sinne von § 276 Abs. 1 BGB, denn er hätte wissen können und müssen, dass er eine Rechtsverletzung begeht. Dabei stellt die Rechtsprechung im Urheberrecht hohe Anforderungen an das Maß der zu beachtenden Sorgfalt (BGH WRP 2002, 214, 219 – Spiegel-CD-ROM). Mit dem Bundesgerichtshof (BGH GRUR 1960, 256, 260 – Chérie-Musikwecker; BGH GRUR 1960, 606, 608 – Eisrevue II; BGH GRUR 1974, 97, 98 – Spielautomaten) kann von der beklagten Partei verlangt werden, dass sie sich über die Nutzung der unkörperlichen Rechte gegebenenfalls durch Einholung versierten Rechtsrates die entsprechende Gewissheit verschafft. Mithin obliegt jedem Nutzer eine Prüfungs- und Erkundigungspflicht.

f) Der Klägerin steht daher ein Schadensersatz in Höhe von 1.100,00 Euro zu.

Nach den Grundsätzen der Lizenzanalogie hat der Verletzer dasjenige zu zahlen, was vernünftige Parteien bei Abschluss eines Lizenzvertrages in Kenntnis der wahren Rechtslage und der Umstände des konkreten Einzelfalls als angemessene Lizenzgebühr vereinbart hätten. Diese Grundsätze kommen auch dann zur Anwendung, wenn – wie vorliegend – Lizenzverträge in der Praxis unüblich sind, das verletzte Recht aber vermögenswert genutzt werden könnte. Dabei ist in Ermangelung konkreter Umstände jedenfalls nach § 287 ZPO ein Mindestschaden zu schätzen. Für die Schadensschätzung spielen neben dem Verkaufspreis des Computerspiels im Verletzungszeitpunkt auch die Aktualität und Attraktivität des Programms ebenso wie die Anzahl und Dauer der ermittelten Verletzungshandlungen eine erhebliche Rolle.

Den Schaden schätzt das Gericht im Anschluss an die Entscheidungen des BGH vom 11.06.2015 (I ZR 19/14 – Tauschbörse I; I ZR 7/14 – Tauschbörse II; I ZR 75/14 – Tauschbörse III) nach der Methode der Lizenzanalogie auf 1.100,00 Euro.

Der Schätzung wird ein gerundeter Verkaufspreis in Höhe von 22,00 EUR zugrunde gelegt. Insoweit wurde einbezogen, dass die Verletzungshandlungen an 22 Tagen in der Zeit vom 02.05.2020 bis zum 20.09.2020 rund vier Jahre nach der Erstveröffentlichung 2016 erfolgt sind. Im Hinblick auf die Anzahl der festgestellten Verletzungshandlungen über einen Zeitraum von mehr als vier Monaten ist der klägerseits geltend gemachte Faktor von 50 Zugriffen nicht zu beanstanden. Sofern der Beklagte den von der Klägerin angegebenen durchschnittlichen Verkaufspreis von 22,15 EUR pauschal bestreitet, ist dies in Anbetracht der vorlegten Preisentwicklung nicht ausreichend. Aus dieser ergibt sich, dass im Zeitraum der Verletzungshandlungen der Verkaufspreis sich zwischen fast 29,00 EUR und ca. 19,00 EUR bewegte.

g)

Der auf die Verletzung des ausschließlichen Rechts zum öffentlichen Zugänglichmachen einer Datei gestützte Anspruch auf Zahlung von Schadensersatz nach den Grundsätzen der Lizenzanalogie gem. § 97 UrhG ist nicht verjährt, weil er i.S.v. § 102 S. 2 UrhG, § 852 BGB auf die Herausgabe einer durch die Verletzung dieses Rechts erlangten ungerechtfertigten Bereicherung gerichtet ist und daher eine Verjährungsfrist von zehn Jahren gilt. Der Beklagte hat durch die Verletzung des Rechts zum öffentlichen Zugänglichmachen der Datei auf Kosten des Rechtsinhabers etwas i.S.v. § 102 S. 2 UrhG erlangt. Er hat durch das Bereithalten der Datei zum Download über eine Internettauschbörse in den Zuweisungsgehalt des der Klägerin zustehenden Rechts eingegriffen und sich damit auf deren Kosten den Gebrauch dieses Rechts ohne rechtlichen Grund verschafft. Da die Herausgabe des Erlangten wegen seiner Beschaffenheit nicht möglich ist, weil der Gebrauch eines Rechts seiner Natur nach nicht herausgegeben werden kann, ist nach § 818 Abs. 2 BGB der Wert zu ersetzen. Der objektive Gegenwert für den Gebrauch eines Immaterialgüterrechts besteht in der angemessenen Lizenzgebühr. Wer durch die Verletzung eines Urheberrechts etwas erlangt hat, kann sich im Regelfall auch nicht auf den Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen, da das Erlangte – also der Gebrauch des Schutzgegenstands – nicht mehr entfallen kann (vgl. BGH, Urteil vom 12.5.2016 – I ZR 48/15 „Everytime we touch“ m.w.N.).

2.

Die Klägerin hat gegen den Beklagten des Weiteren einen Anspruch auf Freistellung bezüglich der Abmahnung des Beklagten in Höhe von 281,30 EUR nach § 97a Abs. 3 S. 1 UrhG.

a)

Die Voraussetzungen des Aufwendungsersatzanspruches nach § 97 Abs. 2 und 3 UrhG a.F. (d.h. in der vom 09.10.2013 bis 01. 12.2020 geltenden Fassung) liegen vor. Danach kann der Abmahnende Ersatz der für die Abmahnung erforderlichen

Aufwendungen verlangen, soweit diese berechtigt ist und — wie hier — die in § 97a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 4 UrhG a.F. geregelten gesetzlichen Voraussetzungen an eine ordnungsgemäße Abmahnung erfüllt sind. Die Abmahnung ist vorliegend unstreitig unter dem 04.06.2020 erfolgt. Mit der Abmahnung wurde unstreitig auch Schadensersatz geltend gemacht. Inhaltliche Einwendungen gegen die Abmahnung hat der Beklagte nicht vorgetragen. Hinsichtlich des Gegenstandswerts für den Unterlassungsanspruch beschränkt sich der Ersatz der erforderlichen Aufwendungen gemäß § 97 Abs. 3 Satz 2 UrhG a.F., auf die gesetzlichen Gebühren nach einem Gegenstandswert von 1.000,00 EUR, da der Beklagte eine natürliche Person ist und das Computerspiel auch nicht für gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit verwendet worden ist. Die Beschränkung des auf den Unterlassungsanspruch entfallenden Gegenstandswerts auf 1.000,00 EUR ist im Streitfall auch nicht unbillig (§ 97a Abs. 3 Satz 4 UrhG a.F.). Unter Berücksichtigung des auf die berechtigte Schadensersatzforderung von 1.100,00 EUR beläuft sich der Gegenstandswert für das Abmahnschreiben insgesamt auf 2.100,00 EUR. Damit ergibt sich unter Zugrundelegung einer 1,3 Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG zzgl. der Auslagenpauschale gemäß Nr. 7001 u. 7002 VV RVG (nach Maßgabe des RVG in der bis zum 31.12.2020 geltenden Fassung) ein Betrag von 281,30 EUR netto.

b)

Der Freistellungsantrag ist nicht verjährt. Hinsichtlich der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten gilt zwar die regelmäßige Verjährungszeit von drei Jahren nach §§ 199 Abs. 1, 195 BGB, diese war jedoch bei Rechtshängigkeit noch nicht abgelaufen.

Die geltend gemachten Rechtsverletzungen datieren aus dem Jahr 2020. Die Verjährung ist durch die Zustellung des am 20.09.2023 auf den Antrag der Klägerin vom 19.09.2023 hin erlassenen Mahnbescheid am 18.10.2023 gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 3 BGB gehemmt. Die streitgegenständlichen Forderungen waren im Mahnbescheid auch hinreichend konkret bezeichnet und bezogen sich insbesondere auf das Abmahnschreiben vom 04.06.2020. Da nicht ersichtlich ist, dass es neben dem vorgelegten Abmahnschreiben weitere Abmahnschreiben der Klägerin gegen den Beklagten unter dem gleichen Datum gegeben hat, führt insoweit auch der Umstand, dass die Klägerin zunächst im Rahmen der Anspruchsbegründung zu einem anderen Sachverhalt vorgetragen zu einer anderen Bewertung. Die Klägerin hat innerhalb von sechs Monaten klargestellt, welche Ansprüche geltend gemacht werden.

3.

Die Zinsansprüche in gesetzlicher Höhe seit dem 16.06.2020 beruhen auf den §§ 812 Abs. 1 S. 1, 2. Fall, 818 Abs. 2 BGB.

Träfe den vertraglichen Lizenznehmer bei verzögerlicher Lizenzzahlung eine gesetzlich oder vertraglich begründete Verzinsungspflicht, so muss diese Zinspflicht auch für den Rechtsverletzer im Rahmen der Lizenzanalogie gelten (vgl. BGH Urteile vom 24.11.1981, Az. X ZR 36/80 = Fersenabstützvorrichtung und Az. X ZR 7/80 = Kunststoffhohlprofil II). So liegt der Fall hier. Es ist davon auszugehen, dass die Klägerin als vernünftiger Kaufmann eine Lizenz an dem streitgegenständlichen Computerspiel nur gegen die Zusicherung eines festen Zahlungstermins mit entsprechender Verzugsregelung eingeräumt hätte.

II.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 92 Abs. 1 S. 1, 708 Nr. 11, 709, 711 ZPO.

Streitwert (GKG): 2.180,30 EUR

Rechtsbehelfsbelehrung:

A) Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils bei dem Landgericht Düsseldorf, Werdener Straße 1, 40227 Düsseldorf, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils gegenüber dem Landgericht Düsseldorf zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Düsseldorf durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

B) Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Amtsgericht Düsseldorf statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Amtsgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei

dem Amtsgericht Düsseldorf, Werdener Straße 1, 40227 Düsseldorf, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Auf die Pflicht zur elektronischen Einreichung durch professionelle Einreicher/innen ab dem 01.01.2022 durch das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013, das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 und das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 05.10.2021 wird hingewiesen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

